

**Satzung des Marktes Bodenmais über ein besonderes
Vorkaufsrecht
nach § 25 BauGB
für den historischen Ortskern**

(VORKAUFSSATZUNG „Historischer Ortskern“)
vom 18.02.2020

Der Markt Bodenmais erlässt gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I). zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. 2016, S. 335), folgende Satzung:

§ 1
Zweck der Satzung

Auf den von der Satzung betroffenen Grundstücken und Flächen soll die Durchführung von städtebaulichen Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Ortssanierung bzw. Ortsgestaltung und der Sicherung einer geordneten, städtebaulichen Entwicklung in diesem Geltungsbereich.

§ 2
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die auf dem Lageplan farblich markierten Grundstücke und Flächen. Der Lageplan als Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3
Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht dem Markt Bodenmais ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Markt Bodenmais
Bodenmais, den 18.02.2020

Joachim Haller
Erster Bürgermeister